

Tätigkeitsnachweise
Mündliche Anfrage (gescanntes Original)

103 / ME
von 31

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 512 46 78 / Kl. 85
512 46 70 / Kl.
512 46 79 / Kl.
Durchwahl

GZ. 9 000 205/2-V/12/92 /25/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
geändert wird.

Sachbearbeiter
MR Dr. Baran

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>88</i>	-GE/19 <i>92</i>
Datum <i>5. 8. 1992</i>	
Verteilt <i>07. Aug. 1992</i>	<i>Spk.</i>

Dr. Janustyn

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird (KHVG-Novelle 1992) samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu bis zum

28. August 1992

Stellung zu nehmen. Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Von einer allfälligen Stellungnahme mögen 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

23. Juli 1992

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

009

Zu Zl. 9 000 205/2-V/12/92

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird (KHVG-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 296, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Abschnitte II. und IV. bis VI. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt. Soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung auf Mitgliedstaaten des EWR erstreckt, ist auch Abschnitt III. anzuwenden."

2. § 3 erhält die Überschrift

"A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n"

3. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die

- 2 -

Genehmigung ist zu versagen, wenn die geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten oder die Belange der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht ausreichend gewahrt werden."

4. Die §§ 4 bis 6 samt Überschriften lauten:

"I n h a l t d e r a l l g e m e i n e n
V e r s i c h e r u n g s b e d i n g u n g e n

§ 4. (1) Der Versicherungsschutz muß Personenschäden und Sachschäden umfassen. Die Deckung von Personenschäden muß für alle Insassen des Fahrzeuges mit Ausnahme des Lenkers vorgesehen sein.

(2) Der Versicherungsschutz muß sich auf Versicherungsfälle im Gebiet aller Mitgliedstaaten des EWR erstrecken. Unbeschadet der vereinbarten Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers im Umfang des in jedem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes zu gewährleisten.

(3) Die Ansprüche Familienangehöriger von Personen, die für einen Schaden ersatzpflichtig sind, auf Ersatz von Personenschäden dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

(5) Soweit die Deckung nach Abs. 1 bis 4 gesetzlich vorgeschrieben ist, darf sie nicht von der Entrichtung einer gesonderten Prämie abhängig gemacht werden.

(6) Der Versicherungsschutz darf bei sonstiger Rechtswirksamkeit nicht ausgeschlossen werden, wenn

1. das Fahrzeug ohne Willen des Halters benützt wurde,
2. der Lenker nicht die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken,
3. das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht.

(7) Abs. 6 Z 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. der Benutzer das Fahrzeug gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht hat und eine Anspruchsberechtigung nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer, BGBl.Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung besteht,
2. es sich um Ansprüche von Personen handelt, die mit ihrem Willen im Fahrzeug befördert worden sind und wußten, daß es vom Benutzer gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht worden war.

(8) Bestimmungen über Obliegenheiten oder über eine Erhöhung der Gefahr werden durch Abs. 6 nicht berührt.

- 4 -

Z e i t l i c h e G e l t u n g

§ 5. Ab der Zustellung des Bescheides, mit dem neue allgemeine Versicherungsbedingungen oder eine Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen genehmigt wurden, dürfen Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden.

F a h r z e u g e m i t a u s l ä n d i s c h e m
K e n n z e i c h e n

§ 6. (1) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zum Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird."

5. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 24 Mio. S,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, 12 Mio. S,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 6 Mio. S.

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 12 Mio. S.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 12 Mio. S,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen
24 Mio. S,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Mio. S.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden. Sie dürfen bis zum Betrag von 120.000 S auch Ver-

- 6 -

mögensschäden umfassen, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, sofern deren Deckung vereinbart ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht."

6. § 12 Abs. 4 entfällt.

7. An den § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Der erste Unternehmenstarif nach Erteilung der Konzession darf auch ab einem anderen Zeitpunkt angewendet werden."

8. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Neue Unternehmenstarife und Änderungen von Unternehmenstarifen sind von den Versicherungsunternehmen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie angewendet werden sollen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen."

9. § 14 entfällt.

10. § 15 lautet:

"§ 15. Vom Unternehmenstarif darf nur in der Weise abgewichen werden, daß eine niedrigere Prämie vereinbart wird."

11. § 17 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so gilt der Vertrag als bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres abgeschlossen."

12. § 18 lautet:

"§ 18. Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten ab dem Zeitpunkt gemäß § 5 oder § 13 Abs. 1 auch für bestehende Versicherungsverträge. Ist eine niedrigere als die im Tarif festgesetzte Prämie vereinbart worden (§ 15), so ändert sich die Prämie im gleichen Verhältnis wie die Tarifprämie."

13. An die Stelle des V. Abschnitts des ersten Hauptstücks treten folgende Bestimmungen:

"V. Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

P f l i c h t e n d e r

V e r s i c h e r u n g s u n t e r n e h m e n

§ 21. (1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR, die im Inland die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben, müssen sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1

KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligen wie Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen.

(2) Der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Bestätigung der zuständigen Einrichtung darüber vorgelegt worden ist, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

S c h a d e n r e g u l i e r u n g s b e a u f t r a g t e r

§ 21a. (1) Die in § 21 angeführten Versicherungsunternehmen haben einen Beauftragten für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu bestellen, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur sachgerechten Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllbarkeit der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Aus dem Versicherungsangebot des Versicherungsnehmers sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten müssen Name und Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein.

(5) Der Beauftragte ist ermächtigt, das Versicherungsunternehmen gegenüber den geschädigten Dritten in seinem Zuständigkeitsbereich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten oder erforderlichenfalls eine andere Person dazu zu bevollmächtigen. Insbesondere steht der Anspruch des geschädigten Dritten gemäß § 22 Abs. 1 gegen den Beauftragten zu.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke ermächtigt, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(7) Auf Grund von Ansprüchen gegen das Versicherungsunternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallen, kann gegen diesen Exekution geführt werden.

T e c h n i s c h e V e r b i n d l i c h k e i t e n

§ 21b. Unbeschadet des § 78 Abs. 2 erster Satz VAG gilt der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit als inländisches Geschäft, als nicht die Bildung der technischen Rückstellungen den Rechtsvorschriften des Staates unterliegt, von dem aus oder in dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben wird."

- 10 -

14. An den § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, die §§ 4 bis 7, die §§ 15 und 18 und die §§ 21 bis 21b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../1992, in Kraft. Die §§ 12 Abs. 4, 14 und 21 in der bis dahin geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. § 13 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten."

15. § 34 lautet:

"§ 34. Die auf Grund des § 3 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als gemäß der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Bestimmung genehmigt, solange keine anderen allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt werden."

16. § 38 lautet:

"§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 6 bis 8, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2, der §§ 18 bis 20, des § 21a Abs. 4 bis 7, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 7 Abs. 6, des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 - b) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz."

V O R B L A T T

Problem:

Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert die Übernahme der in diesem Abkommen enthaltenen EG-Richtlinien, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreffen.

Ziel:

Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Vertrag maßgebenden EG-Recht auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Lösung:

Novellierung des KHVG 1987.

Kosten:

Durch die Übertragung der Kundmachung der Unternehmenstarife von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf die einzelnen Versicherungsunternehmen würde dem Bund eine Kostenersparnis von jährlich ca. S 3,000.000,-- entstehen. Die integrationsbedingten Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrechts lassen für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes erwarten.

Alternativen:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Durch die Novelle soll EG-Recht umgesetzt werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

1. Auf Grund des Abschlusses des EWR-Vertrages am 2. Mai 1992 ist Österreich verpflichtet, das in diesem Vertrag enthaltene, das private Versicherungswesen betreffende EG-Recht bis zum Inkrafttreten des EWR-Vertrages, das ist frühestens mit 1. Jänner 1993, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Bestandteil des EWR-Vertrages ist - von eher unbedeutenden Ausnahmen und Abweichungen abgesehen - das gesamte geltende EG-Recht auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Zum Teil berührt dieses EG-Recht die im KHVG 1987 geregelten Gegenstände und erfordert eine Anpassung dieses Bundesgesetzes. Das gesamte in diesem Zusammenhang maßgebende EG-Recht ist in die Rechtsform von Richtlinien gekleidet.

Die Richtlinien, die sich ausschließlich mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beschäftigen, sind folgende:

- Richtlinie vom 24. April 1972 (72/166/EWR) betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht
- Zweite Richtlinie vom 30. Dezember 1983 (84/5/EWG) betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Dritte Richtlinie vom 14. Mai 1990 (90/232/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- 2 -

Daneben enthalten folgende allgemeine versicherungsrechtliche Richtlinien wichtige Vorschriften, die hauptsächlich oder ausschließlich für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten:

- Zweite Richtlinie vom 22. Juni 1988 (88/357/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG

- Richtlinie vom 8. November 1990 (90/618/EWG) zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

2. Der hauptsächliche Anpassungsbedarf geht nicht von den spezifischen Richtlinien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus. Diese Richtlinien bestimmen - soweit sie im gegebenen Zusammenhang von Bedeutung sind - im wesentlichen den zur Erfüllung der Versicherungspflicht notwendigen Mindeststandard des Versicherungsschutzes. Dieser Mindeststandard ist in Österreich mit ganz geringfügigen Ausnahmen seit langem verwirklicht.

Der hauptsächliche Anpassungsbedarf liegt in den Liberalisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen des allgemeinen EG-Versicherungsrechts. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß nach der Richtlinie 90/618/EWG die mit der Richtlinie 88/357/EWG in der Nicht-Lebensversicherung allgemein eingeführte Dienstleistungsfreiheit auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt. Dabei sind die Sonderregelungen zu beachten, die schon die Richtlinie 88/357/EWG für die Pflichtversicherung vor-

- 3 -

sieht, und die flankierenden Maßnahmen umzusetzen, die nach der Richtlinie 90/618/EWG zur Anwendung der Dienstleistungsfreiheit auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich sind.

3. Einen ganz wesentlichen systemverändernden Schritt, den eine Reihe von Mitgliedstaaten des EWR erst mit der Anpassung an das EG-Recht zu vollziehen hat, hat die österreichische Rechtsordnung bereits vorweggenommen: nämlich den Wegfall der behördlichen Einflußnahme auf die Prämienfestsetzung. Diese "Prämienfreigabe" wurde bereits durch das KHVG 1987 vollzogen.

Was die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tarife anlangt, so geht der Entwurf davon aus, daß nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG alle Vorschriften zulässig sind, die der Eigenart der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung tragen. Diese Regelungen dürfen nur nicht den Wettbewerb verzerren oder den Marktzugang für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR beschränken oder erschweren. Es kann bis auf weiteres davon ausgegangen werden, daß die im KHVG 1987 enthaltenen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tarife diesen Kriterien im wesentlichen entsprechen. Jedenfalls gibt es derzeit keine gegenteilige Entscheidung oder Empfehlung eines Organs der EG. Sollte dies in Hinkunft der Fall sein, so wird eine weitere Anpassung zu erfolgen haben.

Eindeutig ist, daß die verordnungsmäßige Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen entfallen muß. An ihre Stelle kann aber auf Grund des Art. 8 Abs. 4 lit.b der Richtlinie 88/357/EWG eine Genehmigungspflicht gesetzt werden.

Art. 8 der Richtlinie 88/357/EWG verlangt keine Unterscheidung zwischen Großrisiken im Sinn des Art. 5 dieser Richtlinie und anderen Risiken. Dies gilt sowohl für gesetzliche Rahmenbedingungen, die sich auf Art. 8 Abs. 2 stützen können, als auch für die Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen auch für Großrisiken wird in Hinkunft die Kraftfahrzeug-Haft-

- 4 -

pflichtversicherung vor allem von anderen Zweigen der Nicht-Lebensversicherung unterscheiden.

Besonders zweifelhaft ist, ob die Verbindlichkeit des Tarifs als Fixtarif (§ 15) wegen der Eigenart der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unbedingt erforderlich ist. Diese Fixierung macht die Versicherungsunternehmen jedenfalls für die Dauer eines Jahres auf dem Markt unbeweglich. Es sprechen daher überwiegende wettbewerbsspolitische Gründe dafür, auf die absolute Verbindlichkeit des Tarifs zu verzichten. Im Interesse der Versicherungsnehmer ist nur erforderlich, daß der Tarif die Prämienvereinbarung nach oben beschränkt. Der Entwurf sieht eine entsprechende Änderung des § 15 vor.

4. Durch die Übertragung der Kundmachung der Unternehmens-tarife von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf die einzelnen Versicherungsunternehmen würde dem Bund eine Kostenersparnis von jährlich ca. S 3,000.000,-- entstehen. Die integrationsbedingten Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrechts lassen für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes erwarten.

5. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Änderung der geltenden Bestimmungen berücksichtigt den Umstand, daß die Inanspruchnahme des direkten Klagerechtes gegen den österreichischen Versicherer für den geschädigten Dritten auch dann von Interesse sein kann, wenn mit einem inländischen Fahrzeug ein Schaden im Ausland verursacht wurde (z.B. weil auch der geschädigte Dritte Inländer ist).

Aus der zwangsläufigen Einbeziehung von Versicherungsfällen in Mitgliedstaaten des EWR in den Versicherungsschutz auf Grund

- 5 -

einer einzigen Prämie (siehe § 4 Abs. 2) ergibt sich, daß der reguläre Tarif auch diese Deckung einschließen muß. Daher müssen auch die gesetzlichen Regelungen über diesen Tarif anwendbar sein.

Zu Z 2 (§ 3):

Der Wegfall der verordnungsmäßigen Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen macht die Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sinnlos. Die §§ 3 bis 5 müssen demnach neue Überschriften erhalten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung verankert die Genehmigungsbedürftigkeit der Versicherungsbedingungen anstelle der bisherigen verordnungsmäßigen Festsetzung. Der Wegfall des zweiten und dritten Satzes der geltenden Bestimmung bedeutet nicht, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht mehr gelten würden. Sie stehen aber bei genehmigungsbedürftigen Versicherungsbedingungen außer Frage, sodaß eine ausdrückliche Festsetzung entbehrlich ist.

Zu Z 4 (§§ 4 bis 6):

Zu § 4:

In dieser Bestimmung konzentriert sich die Umsetzung der spezifischen Richtlinien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Sie sichert im wesentlichen nur gesetzlich ab, was die geltenden, verordnungsmäßig festgesetzten AKHB 1988 und die aufsichtsbehördlich genehmigten BKHB 1989 ohnehin bereits enthalten, sodaß sich auf der Ebene der Versicherungsbedingungen kein ins Gewicht fallender Änderungsbedarf ergibt.

Abs. 1 trägt Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG und Art. 1 der Richtlinie 90/232/EWG Rechnung.

Abs. 2 verwirklicht Art. 2 der Richtlinie 90/232/EWG.

Abs. 3 hat seine Grundlage in Art. 3 der Richtlinie 84/5/EWG.

- 6 -

Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3.

Für die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches verlangt Art. 2 der Richtlinie 90/232/EWG ausdrücklich, daß sie auf der Basis einer einzigen Prämie erfolgt. Auch für die anderen zwingend vorgeschriebenen Deckungselemente ist das anzunehmen. Abs. 5 enthält daher eine entsprechende allgemeine Vorschrift.

Abs. 6 bis 8 trägt Art. 2 der Richtlinie 84/5/EWG Rechnung. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat auch zivilrechtliche Wirkung. Abs. 8 stellt klar, daß in diesen Fällen die Ansprüche der Geschädigten gedeckt sein müssen, der Rückgriff des Versicherers gegen den Versicherten aber nicht ausgeschlossen ist.

Zu § 5:

Der Wegfall der Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangt eine Neuregelung der zeitlichen Geltung. Ebenso ist dem Wegfall der Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen Rechnung zu tragen.

Zu § 6:

Auch im Rahmen der Grenzversicherung muß die verordnungsmäßige Festsetzung der Versicherungsbedingungen wegfallen.

Zu Z 5 (§ 7):

Die Neufassung dieser Bestimmung übernimmt die mit der Verordnung BGBl.Nr. 427/1989 festgesetzten Summen.

Der Ersatz reiner Vermögensschäden ist nach den EG-Richtlinien nicht zwingend. Dem wird durch die geänderte Fassung des Abs. 5 Rechnung getragen.

Zu Z 6 (§ 12):

Der geltende § 12 Abs. 4 ist wegen der Änderung des § 15 entbehrlich.

- 7 -

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht der derzeitigen Praxis.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 4):

Die Kundmachung der Tarife durch die Versicherungsaufsichtsbehörde verursacht dem Bund einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand, ohne den Informationswert entscheidend zu verbessern. Die Kundmachung wird daher den einzelnen Versicherungsunternehmen überlassen.

Zu Z 9 (§ 14):

Eine verordnungsmäßige Festsetzung von Höchstprämien entspricht keinesfalls den Intentionen des EG-Rechts. Daher soll diese Möglichkeit wegfallen.

Zu Z 10 (§ 15):

Die Änderung dieser Bestimmung ersetzt den Fixtarif durch einen Höchsttarif (siehe Pkt. 3 des allgemeinen Teils).

Zu Z 11 (§ 17):

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z 12 (§ 18):

Diese Bestimmung ist wegen der Möglichkeit von Tarifunterschreitungen zu ergänzen.

Zu Z 13 (§§ 21 bis 21b):

§ 21 entspricht Art. 12a Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 6 der Richtlinie 90/618/EWG, § 21a entspricht Art. 12a Abs. 4 dieser Richtlinie. Die nähere Ausgestaltung der Einrichtung des Schadenregulierungsbeauftragten soll dem ausdrücklichen Anliegen der Richtlinie entsprechen, daß die Geschädigten durch den Abschluß von Versicherungsverträgen im Dienstleistungsverkehr nicht benachteiligt werden.

- 8 -

Der geltende § 21 über die gesonderte Erfolgsrechnung soll entfallen. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung rechtfertigen nicht mehr den Aufwand dieser Einrichtung.

Der neue § 21b trägt dem Umstand Rechnung, daß Art. 11 der Richtlinie 90/618/EWG den Mitgliedstaaten des EWR erlaubt, bis 31. Dezember 1993 die Bildung der Rückstellungen aus dem in ihrem Gebiet im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Geschäft zu regeln und zu überwachen.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 15 (§ 34):

Der geltende § 34 ist mit der Festsetzung der AKHB 1988 durch die Verordnung BGBl.Nr. 107/1988 gegenstandslos geworden. Die neue Bestimmung sichert die Weitergeltung der Versicherungsbedingungen, solange keine anderen genehmigt sind.

Zu Z 16 (§ 38):

Diese Bestimmung regelt die Anpassung der Vollzugsklausel.

geltendes Recht

§ 2. (1) Abschnitte II., IV. und V. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Einhaltung der in § 4 angeführten Voraussetzungen mit Verordnung Allgemeine Versicherungsbedingungen festzusetzen. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge dürfen nur unter deren Zugrundelegung abgeschlossen werden. Die Rechtswirksamkeit der Versicherungsverträge wird dadurch nicht berührt.

§ 4. (1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben Bestimmungen der im § 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung (VAG)) angeführten Art zu enthalten. Dabei sind Art. 3, 4 und 7 der dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 236/1972 4), beigefügten Bestimmungen einzuhalten und das Interesse der Versicherten und der Geschädigten an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien zu wahren.

Entwurf

§ 2. (1) Die Abschnitte II. und IV. bis VI. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt. Soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung auf Mitgliedstaaten des EWR erstreckt, ist auch Abschnitt III. anzuwenden.

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 3. (1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten oder die Belange der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht ausreichend gewahrt werden.

**I n h a l t d e r a l l g e m e i n e n
V e r s i c h e r u n g s b e d i n g u n g e n**

§ 4. (1) Der Versicherungsschutz muß Personenschäden und Sachschäden umfassen. Die Deckung von Personenschäden muß für alle Insassen des Fahrzeuges mit Ausnahme des Lenkers vorgesehen sein.

(2) Als Obliegenheiten dürfen festgesetzt werden:

1. die im Versicherungsvertragsgesetz 1958 angeführten Pflichten des Versicherungsnehmers,
2. die Einhaltung der kraftfahr- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die für die vom Versicherer getragene Gefahr erheblich sind, soweit dies mit einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten vereinbar ist,
3. die Erfüllung der für die Einstufung nach dem Tarif maßgebenden Voraussetzungen,
4. Pflichten, die dazu dienen, die Befriedigung und Abwehr des Anspruchs des geschädigten Dritten dem Versicherungsnehmer zu entziehen und dem Versicherer vorzubehalten sowie die Verfügung über die Ansprüche vor ihrer Feststellung zu verhindern.

(3) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten und der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

(2) Der Versicherungsschutz muß sich auf Versicherungsfälle im Gebiet aller Mitgliedstaaten des EWR erstrecken. Unbeschadet der vereinbarten Versicherungssumme ist die Leistungspflicht des Versicherers im Umfang des in jedem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes zu gewährleisten.

(3) Die Ansprüche Familienangehöriger von Personen, die für einen Schaden ersatzpflichtig sind, auf Ersatz von Personenschäden dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

(5) Soweit die Deckung nach Abs. 1 bis 4 gesetzlich vorgeschrieben ist, darf sie nicht von der Entrichtung einer gesonderten Prämie abhängig gemacht werden.

(6) Der Versicherungsschutz darf bei sonstiger Rechtswirksamkeit nicht ausgeschlossen werden, wenn

1. das Fahrzeug ohne Willen des Halters benützt wurde,
2. der Lenker nicht die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken,
3. das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht.

(7) Abs. 6 Z 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. der Benützer das Fahrzeug gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht hat und eine Anspruchsberechtigung nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBI.Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung besteht,

2. es sich um Ansprüche von Personen handelt, die mit ihrem Willen im Fahrzeug befördert worden sind und wußten, daß es vom Benützer gestohlen oder unter Anwendung von Gewalt an sich gebracht worden war.

(8) Bestimmungen über Obliegenheiten oder über eine Erhöhung der Gefahr werden durch Abs. 6 nicht berührt.

Z e i t l i c h e G e l t u n g

§ 5. Ab der Zustellung des Bescheides, mit dem neue allgemeine Versicherungsbedingungen oder eine Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen genehmigt wurden, dürfen Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden.

F a h r z e u g e m i t a u s l ä n d i s c h e m
K e n n z e i c h e n

§ 6. (1) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zum Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird.

B e s o n d e r e V e r s i c h e r u n g s b e d i n -
g u n g e n

§ 5. (1) Für Versicherungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 können von den Versicherungsunternehmen besondere Versicherungsbedingungen festgelegt werden. Für diese und ihre Änderungen ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie angewendet werden. Danach dürfen neue Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten Bedingungen abgeschlossen werden.

(2) § 3 Abs. 3 ist auf besondere Versicherungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

F a h r z e u g e m i t a u s l ä n d i s c h e m
K e n n z e i c h e n

§ 6. (1) Für Versicherungsverträge, die für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 abgeschlossen werden, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung die wegen der Eigenart dieser Versicherung erforderlichen Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 3 Abs. 1 festzusetzen.

(2) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird. Der Verlust und der Gewinn sind unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für die gesonderte Erfolgsrechnung (§ 21) zu ermitteln.

§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 20 Millionen Schilling,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen, 10 Millionen Schilling,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 5 Millionen Schilling.

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 10 Millionen Schilling.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 10 Millionen Schilling,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen 24 Millionen Schilling,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Millionen Schilling,
4. für Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, 120 000 S.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden im Sinne des Abs. 4 Z 4.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht.

§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen

zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 24 Mio. S,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, 12 Mio. S,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 6 Mio. S.

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 12 Mio. S.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 12 Mio. S,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen 24 Mio. S,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Mio. S.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden. Sie dürfen bis zum Betrag von 120.000 S auch Vermögensschäden umfassen, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, sofern deren Deckung vereinbart ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht.

§ 12.

(4) Neben den gemäß § 8 vorgesehenen Merkmalen können die Versicherungsunternehmen weitere Unterscheidungsmerkmale für die Prämienbemessung vorsehen, die wegen der vom Versicherer getragenen Gefahr oder seines Betriebsaufwandes sachlich begründet sind. Das Interesse an einem wirksamen Schutz aller Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Prämie nach dem Schadenverlauf zu bemessen ist (§ 10 Abs. 2), dürfen im Unternehmenstarif keine Unterscheidungsmerkmale nach dem Schadenverlauf vorgesehen werden.

§ 13. (1) Im Unternehmenstarif ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt dieser oder eine Änderung desselben angewendet werden soll. Hiefür kommt nur der 1. September jedes Kalenderjahres in Betracht.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die neuen Unternehmenstarife und die Änderungen von Unternehmenstarifen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Höchstprämien

§ 14. Wenn die durchschnittliche Höhe der Prämien im Hinblick auf die bei den Versicherungsunternehmen bestehenden betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Versicherungsnehmer unangemessen hoch ist, kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Höchstprämien festsetzen.

entfällt

§ 13. (1) Im Unternehmenstarif ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt dieser oder eine Änderung desselben angewendet werden soll. Hiefür kommt nur der 1. September jedes Kalenderjahres in Betracht.

Der erste Unternehmenstarif nach Erteilung der Konzession darf auch ab einem anderen Zeitpunkt angewendet werden.

(4) Neue Unternehmenstarife und Änderungen von Unternehmenstarifen sind von den Versicherungsunternehmen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie angewendet werden sollen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

entfällt

§ 15. (1) Vom Unternehmenstarif darf nicht abgewichen werden. Als Abweichung ist jeder Unterschied zwischen dem vereinbarten und dem sich aus dem Tarif ergebenden Versicherungsentgelt anzusehen.

(2) Als Abweichung vom Unternehmenstarif gilt auch jede unmittelbare oder mittelbare geldwerte Zuwendung, welcher Art auch immer, an den Versicherungsnehmer sowie jede Herabsetzung anderer Leistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die in der Absicht erfolgen, das Versicherungsentgelt zu mindern.

§ 17. (1) Die Versicherungsverträge dürfen nicht mit einer längeren als einjährigen Laufzeit abgeschlossen werden. Fällt der Versicherungsbeginn nicht auf einen Monatsersten, so verlängert sich die Höchstlaufzeit bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres. Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so gilt der Vertrag als auf den sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Zeitraum abgeschlossen.

§ 18. Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten auch für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Versicherungsverträge.

§ 15. Vom Unternehmenstarif darf nur in der Weise abgewichen werden, daß eine niedrigere Prämie vereinbart wird.'

§ 17. (1) Die Versicherungsverträge dürfen nicht mit einer längeren als einjährigen Laufzeit abgeschlossen werden. Fällt der Versicherungsbeginn nicht auf einen Monatsersten, so verlängert sich die Höchstlaufzeit bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres.'

Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so gilt der Vertrag als bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres abgeschlossen.'

§ 18. Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten ab dem Zeitpunkt gemäß § 5 oder § 13 Abs. 1 auch für bestehende Versicherungsverträge. Ist eine niedrigere als die im Tarif festgesetzte Prämie vereinbart worden (§ 15), so ändert sich die Prämie im gleichen Verhältnis wie die Tarifprämie.

- 4 -

V. Abschnitt Rechnungslegung

Gesonderte Erfolgsrechnung

§ 21. (1) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist für jedes Geschäftsjahr eine gesonderte Erfolgsrechnung zu erstellen. Sie ist Bestandteil des Jahresabschlusses des Versicherungsunternehmens.

(2) Die gesonderte Erfolgsrechnung hat die auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entfallenden Aufwendungen und Erträge zu enthalten, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Versicherungsunternehmens abzuleiten sind. Soweit Aufwendungen und Erträge der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht unmittelbar zurechenbar sind, sind sie nach ihrer Verursachung anteilmäßig zuzurechnen.

(3) § 83 Abs. 2 Z 1 lit. d VAG bleibt unberührt.

V. Abschnitt Dienstleistungsverkehr

P f l i c h t e n d e r V e r s i c h e r u n g s u n t e r n e h m e n

§ 21. (1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR, die im Inland die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betreiben, müssen sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligen wie Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen.

(2) Der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr darf erst aufgenommen werden, wenn der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Bestätigung der zuständigen Einrichtung darüber vorgelegt worden ist, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

S c h a d e n r e g u l i e r u n g s b e a u f t r a g e r

§ 21a. (1) Die in § 21 angeführten Versicherungsunternehmen haben einen Beauftragten für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu bestellen, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur sachgerechten Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllbarkeit der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Aus dem Versicherungsanbot des Versicherungsnehmers sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten müssen Name und Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein.

(5) Der Beauftragte ist ermächtigt, das Versicherungsunternehmen gegenüber den geschädigten Dritten in seinem Zuständigkeitsbereich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten oder erforderlichenfalls eine andere Person dazu zu bevollmächtigen. Insbesondere steht der Anspruch des geschädigten Dritten gemäß § 22 Abs. 1 gegen den Beauftragten zu.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke ermächtigt, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(7) Auf Grund von Ansprüchen gegen das Versicherungsunternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallen, kann gegen diesen Exekution geführt werden.

T e c h n i s c h e V e r b i n d l i c h k e i t e n

§ 21b. Unbeschadet des § 78 Abs. 2 erster Satz VAG gilt der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit als inländisches Geschäft, als nicht die Bildung der technischen Rückstellungen den Rechtsvorschriften des Staates unterliegt, von dem aus oder in dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben wird.

§ 33.

(4) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, die §§ 4 bis 7, die §§ 15 und 18 und die §§ 21 bis 21b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. .../1992, in Kraft. Die §§ 12 Abs. 4, 14 und 21 in der bis dahin geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. § 13 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 34. Solange nicht eine Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 erlassen wurde, gelten die mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. November 1985, BGBl. Nr. 492, festgesetzten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1985) ³⁾ mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 erster bis dritter Satz, des § 11 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 und 2.

§ 34. Die auf Grund des § 3 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als gemäß der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Bestimmung genehmigt, solange keine anderen allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt werden.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2, der §§ 18 bis 20, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32, des § 34 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 3 Abs. 1 erster Satz, des § 4, des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 5, des § 8, des § 10 Abs. 2 und 3, des § 14 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
 - b) hinsichtlich des § 3 Abs. 1 erster Satz, des § 4 und des § 6 Abs. 1 auch des Bundesministers für Justiz;
 - c) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 6 bis 8, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2, der §§ 18 bis 20, des § 21a Abs. 4 bis 7, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 7 Abs. 6, des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 - b) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.